

Bitte lesen Sie Ihren Bescheid genau, auch die Rückseite. Bitte teilen Sie uns Unstimmigkeiten am besten schriftlich mit, per Fax oder Mail.

WICHTIG:

Veränderungen in der Steuer- und Gebührenpflicht, die uns nach dem 08.12.2020 mitgeteilt wurden, konnten aus technischen Gründen nicht mehr verarbeitet werden. Dies erfolgt ab Mitte Januar 2021.

Zu Beginn des Jahres ist die Zahl der telefonischen Nachfragen sehr hoch und eine telefonische Erreichbarkeit daher nicht immer gewährleistet. Wir bemühen uns aber, alle Rückfragen zeitnah zu erledigen.

Der Hebesatz für Grundstücke der Land- und Fortwirtschaft (Grundsteuer A) beträgt unverändert 205 % und für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert 495%.

Bitte denken Sie daran, uns Ihre neue Anschrift mitzuteilen. Eine Ummeldung bei dem Bürgeramt führt nicht automatisch dazu, dass das Steueramt darüber informiert wird.

Die Gebühren der Abfallentsorgung bleiben weiterhin stabil.

Liter	Gefäß	Leerung	Jahresbetrag €
120	Tonne	wöchentlich	286,79
120	Tonne	14-täglich	143,40
240	Tonne	wöchentlich	573,80
770	Behälter	wöchentlich	1.840,56
770	Behälter	zweimal die Woche	3.681,12
770	Behälter	14-täglich	920,29
1.100	Behälter	wöchentlich	2.629,40
1.100	Behälter	zweimal die Woche	5.258,81
1.100	Behälter	14-täglich	1.314,71
240	Biotonne	14-täglich	48,40

An- und Abmeldungen sowie Änderungen bei Anzahl oder Größe von Müllgefäßen beantragen Sie bitte **ausschließlich schriftlich** per Post, Fax oder E-Mail bei der

Abfall- und Wertstofflogistik Neuss GmbH (AWL)
 Moselstraße 27 a
 41464 Neuss
 Telefon: 02131 12448-0 – Telefax: 02131 12448-35
 E-Mail: kundenzentrum@awl-neuss.de

Informationen zu den Grundbesitzabgaben für das Jahr 2021

Änderungen nach dem 08. Dezember 2020

Keine Veränderung bei der Grundsteuer

Keine Veränderungen bei der Abfallentsorgung.

An- und Abmeldungen von Abfallgefäßen

Stadt Neuss
 Der Bürgermeister
 Steueramt
 41456 Neuss
steueramt@stadt.neuss.de



Es besteht die Möglichkeit, den Jahresbetrag zur Vereinfachung in einer Summe am 1. Juli des Jahres zu zahlen. Dieser Antrag muss bis zum 30. September 2021 dann für das Jahr 2022 gestellt werden. Für Fragen stehen Ihnen die in dem Bescheid angegebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Beachten Sie bitte, dass bei der Grundsteuer der Messbescheid des Finanzamtes bindend ist und die Berücksichtigung von Wert- oder Eigentumsänderungen den Erlass eines entsprechenden geänderten oder neuen Messbescheides durch das Finanzamt voraussetzt.

Nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes und des Grundsteuergesetzes ist derjenige für die Grundsteuer im laufenden Kalenderjahr zahlungspflichtig, der am 01. Januar des Jahres Eigentümer war.

Veränderungen werden daher erst ab dem Folgejahr steuerlich wirksam. Eventuelle, zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber hinsichtlich des Überganges von Lasten und Pflichten getroffene privatrechtlichen Vereinbarungen, haben darauf keinen Einfluss.

Wenn Sie die Abgaben per SEPA-Lastschrift begleichen möchten, finden Sie einen entsprechenden Vordruck mit weiteren Hinweisen/Erläuterungen auf der Internetseite der Stadt Neuss (www.neuss.de > Verwaltung von A - Z > Lastschrifteinzugsverfahren) oder auch ausgelegt im Rathaus.

Bitte verwenden Sie diesen Vordruck auch, wenn sich gegenüber einem von Ihnen bereits erteilten SEPA-Lastschriftmandat Änderungen ergeben (haben), zum Beispiel bei Änderung der Kontonummer, Änderung des Namens oder Neuerteilung eines Buchungszeichens.

Zahlung der Abgaben in einer Summe

Grundsteuermessbetrag und Eigentumswechsel

Abwicklung Lastschrift - Einzugsverfahren

Stadt Neuss
Der Bürgermeister
Steueramt
41456 Neuss
steueramt@stadt.neuss.de



FINANZEN